

20/SN-209/ME

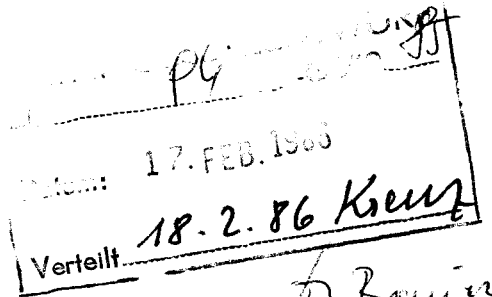


ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 378

Datum

12.2.1986

Betreff:

Entwurf eines Kartellgesetzes 1986
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iv

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1011 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

GZ 9100/65-I 4/85

Unsere Zeichen

WR/Mag.Kni/Bi/4211/

Telefon (0222) 6 37 65

Durchwahl 378

Datum

5.2.1986

Betreff

Entwurf eines Kartellgesetzes 1986
Stellungnahme

1. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des KartG 1972 sind Änderungen in der Struktur der österreichischen Wirtschaft eingetreten, die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation zur Folge haben.

Das Kartellgesetz erweist sich aufgrund dieser eingetretenen Veränderungen insbesondere dort nicht mehr als ausreichend wirksames Instrument, wo es zur Verhinderung des Mißbrauches einer marktbeherrschenden Stellung eingesetzt werden soll.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hält es daher für richtig, das Kartellgesetz den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Ein besonderer Mangel des geltenden Kartellgesetzes ist die Nichtanwendbarkeit auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Genossenschaftsbereich. Die Einbeziehung der Genossenschaftsverbände - sofern diese Kartelle bilden - in das Kartellgesetz (§ 16 des Entwurfes) ist daher ökonomisch Ausdruck

einer konsequenten Wettbewerbspolitik und rechtspolitisch Ausfluß des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Es ist nicht einzusehen, weshalb nur Unternehmen, die keine Genossenschaften sind, den Beschränkungen des Kartellgesetzes unterliegen sollen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag konnte auf Grund seiner Gutachter-tätigkeit zu Kartellstrafverfahren (§ 112 KartG 72) feststellen, daß die Bildung von Submissionskartellen ein ernstes wirtschaftspolitisches Problem darstellt. Die entsprechenden Bestimmungen sind, wie die Erfahrung zeigt, noch mangelhaft.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich hierzu Verbesserungsvorschläge zu machen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstützt das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz über die oben angeführten Bestimmungen hinaus, das Kartellgesetz neu zu formulieren, damit einer größeren juristischen Klarheit zum Durchbruch verholfen wird.

Im einzelnen wird zu diesem Entwurf ausgeführt:

2.1 Kartellbegriff, §§ 9-12 des Entwurfes

Der zivilrechtliche Kartellbegriff des § 1 KartG 72 wurde inhaltlich unverändert - wenn auch in anderen Formulierungen - durch die §§ 9-12 des Entwurfes übernommen.

Die Unzulänglichkeit des derzeitigen zivilrechtlichen Kartellbegriffes bleibt somit bestehen. Insbesondere die Beibehaltung des Begriffes der unverbindlichen Absprache (§ 10 Abs. 2) erweist sich als Lücke, denn eine "unverbindliche Absprache" ist ein Widerspruch in sich. Daher wäre dieser Begriff ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für den Begriff des abgestimmten Verhaltens.

Der Österreichische Arbeiterkammertag anerkennt die Notwendigkeit, den Kartellbegriff so zu gestalten, daß nicht alle wirtschaftlichen Verhaltensweisen erfaßt werden, die eine Regelung des Wettbewerbes bewirken können. Andererseits sollte jedoch der Kartellbegriff so umfassend sein,

daß die Verantwortlichen von Submissionskartellen sich nicht dem Kartellgesetz entziehen können. Dies war in der Vergangenheit zum Teil der Fall. Es wäre daher zu prüfen, ob die oben vorgeschlagene Streichung des Wortes "Unverbindlichkeit" (§ 10 Abs. 2) auf die Bildung von Submissionskartellen eingeschränkt werden soll. Unter Submissionskartell werden Absprachen verstanden, durch die der Wettbewerb bei der Erstattung von Anboten, die zwecks Vergabe bestimmter Leistungen eingeholt werden, beschränkt werden soll.

Zur rechtlichen Lösung dieses Problems wird vorgeschlagen:

1. In § 10 Abs. 2 hat der 2. Satz zu entfallen;

2. In § 10 ist ein Abs. 3 anzufügen:

"Ausgenommen sind - sofern es sich nicht um Submissionsabsprachen (§ 4a) handelt - Absprachen, ... (wie bisher § 10 Abs. 2 zweiter Satz)";

3. In § 10 ist ein Abs. 4 anzufügen:

"Submissionsabsprachen beschränken den Wettbewerb bei der Erstattung von Anboten, die zwecks Vergabe bestimmter Leistungen eingeholt werden".

2.2 Ausgenommene Wirtschaftszweige, § 5 des Entwurfes

Die Ausnahme der Kartelle der Kreditunternehmungen, der Bausparkassen oder der privaten Versicherungsunternehmen vom Geltungsbereich ist volkswirtschaftlich problematisch.

Die Situation des nationalen und internationalen Kreditwesens verlangt eine verbesserte Aufsicht. Diese könnte auch durch eine Novellierung des KWG erreicht werden.

Dabei wäre zu prüfen, ob es sinnvoll ist, alle Bereiche des Kreditwesens der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen zu unterstellen; sowohl eine Beaufsichtigung des Wettbewerbes zwischen den Kreditunternehmungen als auch eine der Gebührenpolitik könnte mit anderen Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen kollidieren.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, es möge der Problem-bereich Kreditwesen - Wettbewerb (§ 21 KWG, § 5 Abs. 1 Z 4 KartG 72) an Hand der Entwürfe des Kartellgesetzes und des Kreditwesengesetzes zwischen

den Sozialpartnern und den zuständigen Bundesministerien erörtert werden; § 102 GWB könnte gegebenenfalls als Vorbild für eine Lösung angesehen werden.

2.3 Ausnahmen, § 16 des Entwurfes

Diese Bestimmung schafft Wettbewerbsgleichheit zwischen Kartellen von Genossenschaften und Kartellen von Unternehmen, die in einer anderen Rechtsform begründet wurden. Damit wird dem wirtschaftspolitischen Ziel, wonach kleinere und mittlere Unternehmen gegenüber Großunternehmen Chancengleichheit erhalten sollen, entsprochen. In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, daß nur ein Verhalten von Genossenschaftsverbänden, das den §§ 10-15 des Entwurfes entspricht, von § 16 (Entwurf) erfaßt werden soll.

2.4 Befristete Genehmigung und Teillöschung von Kartellen, § 23, § 26 des Entwurfes

Der Entwurf sieht - im Gegensatz zum KartG 72 - eine befristete Genehmigung von Kartellen (§ 23) und eine Teillöschung (§ 26) vor. Diese Regelungen sind im Sinne eines flexiblen und differenzierten Kartellbegriffes. Es müßte allerdings klargestellt werden, daß die Befristung auf fünf Jahre für das Kartellgericht nicht zwingend ist.

2.5 Paritätischer Ausschuß, § 109 Entwurf

Der Entwurf läßt die Stellung des Paritätischen Ausschusses als Gutachtergremium in Kartellangelegenheiten unverändert. Neu ist die Bestimmung, wonach auch das Bundesministerium für Justiz Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen in Auftrag geben kann. Diese Bestimmung ist insbesondere in einer Zeit, in der sich die Wettbewerbslage einzelner Branchen grundlegend verändert (Strukturwandel), von allgemeiner Bedeutung.

2.6 Nettopreise, § 124 Entwurf

Die Bestimmung des § 124 KartG 72 über das Verbot von Nettopreisen ist unzureichend. Es ist ein Mangel des Entwurfes, daß diese Bestimmung im Entwurf unverändert übernommen wurde. Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Die Untersagung empfohlener Preise soll auch die Herausgabe von Preislisten oder Kalkulationsrichtlinien mit umfassen, es sei denn, die Preiserhebung ist von einem Marktforschungsinstitut nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt worden. Die in der Preiserhebung berücksichtigten Produkte müssen zumindest 4 Wochen auf der Stufe des Letztverkäufers in Verkehr gebracht sein.

2.7 Strafbestimmungen

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstützt die Absicht des Bundesministeriums für Justiz, für Kartellvergehen weiterhin gerichtliche Strafen vorzusehen. Der gelegentlich geäußerte Vorschlag, das Kartellstrafrecht zu entkriminalisieren, würde von der Öffentlichkeit in einer Zeit, in der strengere Gesetzesbestimmungen gegen Wirtschaftsvergehen erlassen werden, nicht verstanden werden.

Darüber hinaus sprechen auch sachliche Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Systems: nur im Rahmen der Gerichtsorganisation stehen Fachkräfte (U-Richter, Staatsanwälte) zur Untersuchung des Sachverhaltes zur Verfügung; Hausdurchsuchungen können nur bei gerichtlich strafbaren Handlungen ohne gesetzliche Ermächtigung durchgeführt werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt es aus rechtsstaatlichen Gründen entschieden ab, für Kartellstraftatbestände, die Verwaltungsdelikte darstellen, spezielle gesetzliche Hausdurchsuchungsrechte oder eigene Strafbehörden zu schaffen. Eine solche Aufwertung müßte allerdings vorgenommen werden, wenn aus den gerichtlichen Kartellstraftatbeständen Verwaltungsdelikte werden sollten, da die Bezirksverwaltungsbehörden jedenfalls nicht in der Lage sind, schwierige Kartellprobleme zu lösen.

Die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz, das Kartellstrafrecht unverändert zu lassen, war somit richtig. Demnach sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, das Kartellstrafrecht zu verbessern. Dies könnte geschehen, wenn dem Unternehmen, dessen Organe oder Angestellte gemäß Kartellstrafrecht verurteilt wurden, eine Geldbuße auferlegt wird. Die Höhe der Geldbuße wäre zu diskutieren.

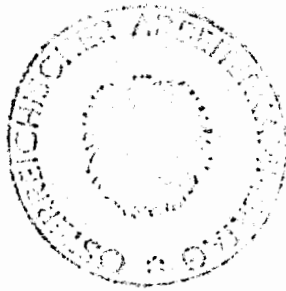
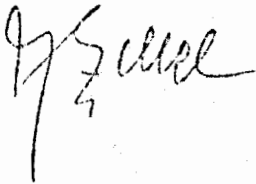
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6. Blatt

3. Weitere Vorgangsweise:

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt an, das Bundesministerium für Justiz möge noch vor Abschluß des Begutachtungsverfahrens eine Besprechung aller Sozialpartner einberufen, damit die noch offenen Fragen diskutiert und allfällige Mißverständnisse über Sinn und Zweck einzelner Bestimmungen aufgeklärt werden können.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

